

Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge auf Anhängern

Anmerkung der Redaktion

Der Abschleppbegriff ist seit Jahren durch die Rechtsprechung derart aufgeweicht worden, so daß der Nothilfegedanke, der dem eigentlichen Abschleppen zugrunde lag, immer weiter verwässert wurde. Es ist doch wohl ein sehr großer Unterschied, ob ein betriebsunfähiges Fahrzeug auf eigenen Rädern oder im aufgebockten Zustand auf Abschleppachsen oder auf einem Anhänger verladen abgeschleppt wird. Beim Abschleppen auf eigenen Rädern oder mittels einer Abschleppachse werden in der Regel geringe Geschwindigkeiten gefahren, da ja der Abschleppvorgang für jedermann wahrnehmbar ist. Anders ist jedoch die Situation, wenn das „abgeschleppte“ Fahrzeug auf einem Anhänger verladen wird. In einem solchen Fall werden doch die vollen Geschwindigkeiten von 80 km/h genutzt. Und bei diesen Geschwindigkeiten spielt sehr wohl die zulässige Anhängelast beim verkehrssicheren Verhalten des Zuges eine sehr große Rolle, vor allem dann, wenn man diesen Begriff auch auf die mögliche Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes des Anhängers ausdehnt. Diese Entscheidung dient bestimmt nicht mehr Sicherheit im Straßenverkehr. Bei dem ausweiteten Begriff des Abschleppens werden künftig betriebsunfähige Fahrzeuge über 500 km und weiter ins Ausland transportiert, ohne daß die Polizei kaum dagegen einschreiten kann.

Das Abschleppen i.S.d. Notbehelfsgedankens des § 18 I StVZO hat unter den dort genannten Voraussetzungen eine Privilegierung im Hinblick auf die Befreiung von formalen Zulassungsvorschriften mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Fahrerlaubnis-, Versicherungs- und Kraftfahrsteuerrecht zur Folge.

Während die Literatur und Rechtsprechung das Abschleppen bisher als das Verbringen eines betriebsunfähigen Kfz hinter einem anderen Kfz zum nächsten geeigneten Bestimmungsort¹⁾ verstand, definierte dies das BayObLG²⁾ in seiner jüngsten Entscheidung umfassender:

Abschleppen ist das Verbringen eines betriebsunfähigen Fahrzeugs hinter einem ziehenden Fahrzeug, wobei das gezogene Fahrzeug entweder mit allen Achsen auf der Fahrbahn läuft oder nur auf einer, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn das Fahrzeug mit seinem Vorderteil oder mit seinem Heck an einer Hebevorrichtung des ziehenden Kfz hängt oder wenn es teil-

weise auf der Ladefläche oder einer besonderen Befestigungsvorrichtung des ziehenden Kfz oder auf einer Schleppachse angelegt ist.

Erlaubtes Abschleppen i.S.d. Notbehelfsgedankens führt u.a. zur Befreiung von

– der Zulassungspflicht nach § 18 I StVZO³⁾.

Das betriebsunfähige Fahrzeug ist weder Kfz noch Anhänger⁴⁾.

einschließlich der Nichtanwendbarkeit diverser weiterer Vorschriften der StVZO, wie z.B.

– §§ 32, 32a StVZO (Abmessungen von Fahrzeugen)

Schlepp- und abgeschlepptes Fahrzeug bilden zusammen keinen Zug. Daher sind auch die §§ 32, 32a StVZO nicht anwendbar, selbst wenn ein Lkw einen betriebsunfähigen Lkw mit dessen betriebsfähigem Anhänger abschleppt⁵⁾.

– § 42 IIa StVZO (Anhängelast)

Die Vorschriften über die Anhängelast gelten nicht für das Abschleppen von betriebsunfähigen Fahrzeugen⁶⁾.

– §§ 49a ff StVZO (Beleuchtungseinrichtungen)

Die Bestimmungen über die Beleuchtung von Anhängern sind nicht anzuwenden. Sowohl die vorgeschriebenen als auch die zusätzlich erlaubten Beleuchtungseinrichtungen müssen nicht vorhanden sein. Allerdings müssen mit Abschleppwagen oder Abschleppachsen abgeschleppte Fahrzeuge Schlußleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler und Fahrtrichtungsanzeiger haben. Die genannten Beleuchtungseinrichtungen dürfen auf einem Leuchenträger angebracht sein (§ 53 VIII StVZO).

– § 60 StVZO

Das abgeschleppte Fahrzeug benötigt kein amtliches Kennzeichen⁷⁾.

– § 5 II S. 2 StVZO (Fahrerlaubnis)

Für den Führer eines abgeschleppten Kfz bestehen keine besonderen fahrerlaubnisrechtlichen Bestimmungen. Er führt, da betriebsunfähig, kein Kfz⁸⁾. Er ist allerdings für Lenkung und Bremsung verantwortlich, muß also insofern i.S.d. § 2 StVZO geeignet sein⁹⁾.

– § 2 I Nr. 6c PflVG (Versicherung)

Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen, sind von der Versicherungspflicht ausge-

nommen. Nach dem Wortlaut des § 18 I StVZO gehören hierzu ausdrücklich auch betriebsunfähig abgeschleppte Fahrzeuge (vgl. auch § 10a AKB¹⁰⁾.

– § 3 I Nr. 1 KraftStG (Kraftfahrzeugsteuer)
Das Halten von Fahrzeugen, die nicht den Bestimmungen über das Zulassungsverfahren unterliegen, ist von der Steuer befreit¹¹⁾.

– § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr)

Zwar führt der Lenker eines abgeschleppten Fahrzeugs dieses nach einhelliger Auffassung¹²⁾ nicht als Kfz. Jedoch ist auch der Führer eines nicht als Kfz geführten Fahrzeugs bei 1,1 Promille absolut fahrunsicher, wenn er dabei mindestens ebenso hohe Anforderungen wie ein Kraftfahrer zu erfüllen hat und von ihm bei dieser BAK für andere Verkehrsteilnehmer die gleichen Gefahren ausgehen wie von einem Kraftfahrer mit solcher BAK¹³⁾.

– § 21 STVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis)

Bei Überschreitung der Notbehelfsgrenzen liegt ein nicht genehmigtes Schleppen mit der Folge vor, daß nunmehr zulassungsrechtlich vom Vorliegen eines Zuges auszugehen ist. Das wiederum bedeutet, daß der Führer des ziehenden Fahrzeugs – soweit es sich dann um einen Zug mit mehr als drei Achsen handelt – im Besitz der Fahrerlaubnisklasse 2 sein muß (§ 5 I StVZO).

Den bisher ergangenen Entscheidungen¹⁴⁾ lag regelmäßig ein Sachverhalt zugrunde, bei dem das abgeschleppte Fahrzeug mittels Abschleppseil oder -stange oder mittels Abschleppachse abgeschleppt wurde.

In der jüngsten Entscheidung des BayObLG¹⁵⁾ geht der Senat jedoch davon aus, daß auch der Transport eines betriebsunfähigen Fahrzeugs mittels eines Anhängers von den Beschränkungen des § 42 I, II StVZO befreit.

Die amtliche Begründung¹⁶⁾ weist darauf hin, daß auch nach Einführung des Abs. IIa das Abschleppen von Fahrzeugen ggf. unter Zuhilfenahme von ungebremsten Abschleppachsen ohne Beschränkung der Anhängelast zulässig ist. Da ein von einem Kfz i.S.d. Notbehelfsgedanken gezogenes betriebsunfähiges Fahrzeug weder ein Kfz¹⁷⁾ noch einen Anhänger darstellt, kann die Begründung so verstanden werden, daß auch der Transport auf einem Anhänger erleichtert werden sollte. Zudem ver-

weist der Senat darauf, daß es widersinnig erscheint, wenn die Ausnahmenvorschrift des § 42 IIa StVZO gerade nur die grundsätzlich gefährlicheren Transporte des Abschleppens etwa mittels eines Abschleppseils oder -stange oder einer Abschleppachse erfassen sollte, nicht aber diejenigen unter Zuhilfenahme eines Anhängers.

Folgt man diesen Überlegungen, so wird man künftig zu dem Schluß kommen müssen, daß auch die Vorschriften über die

- höchstzulässigen Achslasten und Gewichte (§ 34 StVZO)

und die

- Stützlast (§ 44 StVZO)

bei erlaubtem Abschleppen i.S.d. § 18 I StVZO nicht eingehalten werden müssen.

Des weiteren dürfte es danach auch gestattet sein, zur Durchführung solcher Transporte z.B. an sich zweckgebundene und daher zulassungs-, versicherungs- und steuerfreie Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten (oder Tieren) nach § 18 II Nr. 6m StVZO einzusetzen.

Während die zweckentfremdete Benutzung solcher Anhänger sonst zum Wegfall der Zulassungsfreiheit (§ 18 III StVZO) und damit einhergehend zu einer widerrechtlichen Benutzung und zur Steuerpflichtigkeit (II 1 I Nr. 3 KraftStG, 378 AO), ggf. auch zur Versicherungspflichtigkeit (§ 1, 6 PflVG) führt und sich - soweit sich daraus ein Zug mit mehr als drei Achsen ergibt - auch eine andere fahrerlaubnisrechtliche Beurteilung ergeben kann, bleiben diese Aspekte bei erlaubtem Abschleppen zukünftig außen vor.

Die Überlegungen, der Gesetzgeber habe nur die Fälle des § 42 I, II StVZO geregelt, geht hier fehl, da es sich um Regelungen i.S.d. Notbehelfsgedanken handelt. Aus diesem Grunde sind auch darüber hinausgehende Abweichungen von bestehenden Normen zulässig¹⁸⁾.

Das dürfte zukünftig zu einer Verlagerung der bisher besprochenen Problematik im Rahmen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei erlaubtem Abschleppen führen.

Fußnoten

(1) Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 32. Aufl., 1994, Rz. 11 zu § 18 StVZO; Jagow, StVZO, Losebl., Rz. 12 zu § 18

StVZO; Bouska, Fahrerlaubnisrecht, 1. Aufl. 1987, Rz. 11 zu § 5 StVZO; Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, StVZO, Losebl., Rz. 40 zu § 18 StVZO; BGH NJW 1969, 2155 (= VRS 37, 486)

(2) BayObLG NZV 1994, 163

(3) OLG Köln VRS 14, 141; OLG Celle NJW 1962, 253; OLG Bremen DAR 1963, 248; OLG Frankfurt DAR 65, 334

(4) OLG Frankfurt VersR 1966, 179; OLG Hamm VRS 30, 137

(5) Jagusch/Hentschel, Rz. 11 zu § 18 StVZO, Rz. 1 zu § 32a StVZO; BayObLG NJW 1958, 1505

(6) BayObLG VRS 65, 304

(7) Jagusch/Hentschel, Rz. 10 zu § 18 StVZO; OLG Köln VRS 14, 141; OLG Celle NJW 1962, 253; OLG Bremen DAR 1963, 248; OLG Frankfurt DAR 1965, 334

(8) BGH NZV 1990, 157

(9) Bouska, Rz. 11 zu § 5 StVZO

(10) Reichert, Strafrechtliche Aspekte des Schleppens und Abschleppens im öffentlichen Straßenverkehr; NJW 1994, 103

(11) ebd.

(12) Jagusch/Hentschel, Rz. 2 zu § 316 StGB; Hentschel/Born, Trunkenheit im Straßenverkehr, Rz. 339; Hentschel, Fahrerlaubnis und Alkohol, Rz. 208; Mühlhaus/Janiszewski, Rz. 6 zu § 2 StVZO; Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, 3. Aufl., 1989, Rz. 327; Reichelt, a.a.O.; BGH NZV 1990, 157

(13) Jagusch/Hentschel, Rz. 13 zu § 316 StGB; BGHSt 36, 341 (= NJW 1990, 1245; NZV 1990, 157; DAR 1990, 184; ZfS 1990, 177; StVE Nr. 89 zu § 316 StGB)

(14) BGHSt 32, 335 (= NJW 1984, 2479; StVE Nr. 9 zu § 18 StVZO); BayObLG VRS 65, 304

(15) NZV 1994, 163

(16) VkB. 1988, 473

(17) BGH NZV 1990, 157

(18) vgl. die zulässige Überschreitung der Abmessungen: Jagusch/Hentschel, Rz. 10 zu § 18 u. Rz. 1 zu § 32a StVZO

Gestohlene Maschinen werden oft in Einzelteilen
„von Privat“ angeboten.

Original-Harley-Lenker
supergünstig
abzugeben...

Verderben Sie Hehlern das Geschäft:
Markieren Sie Teile und Zubehör Ihrer Maschine!



Wir wollen, daß Sie sicher leben. Ihre Polizei.

Auto- und Reiseclub
Deutschland

ARCD

Auto- und Reiseclub
Deutschland
91438 Bad Windsheim
Telefon (09841) 409-0
Fax (09841) 409-64

Schutzbrief
+ Clubservice
ganz ohne Aufpreis
Nur DM 94,- im Jahr

Reise-Informationen
Urlaubstouren-Beratung
Reise-Buchungen

Mehr als ein Autoclub...



Service bindet Kunden - Motor neuer Erfolge.
Neuestes Know-how verschafft Vorsprung. Solche frischen Impulse helfen Ihrem Geschäft im Nutzfahrzeug-Service. Kommen Sie deshalb zur Supermesse Automechanika, zum Treffpunkt der Fachwelt. Frankfurt am Main bietet die gesamte internationale Palette von A bis Z: von Ausrüstung für Werkstätten bis Zubehör. Nirgendwo sonst gibt es bessere Informationen. Oder größere Vielfalt. Das Messe-Motto „Service bindet Kunden“ entspricht gewiß Ihrem Grundsatz. Die Automechanika ist Motor neuer Erfolge. Sie sollten dabei sein.

Frankfurt am Main
13. - 18.9.1994

